

§ 1 Geltungsbereich / Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle unsere – auch zukünftigen – Lieferungen und Leistungen, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden sind für uns unverbindlich, soweit wir deren Geltung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Dies gilt auch wenn wir der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
3. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
4. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
2. Erst durch unsere Auftragsbestätigung in Text- oder Schriftform oder durch Ausführung der Lieferung oder Leistung durch uns kommt ein Vertrag zu Stande. Der Kunde ist an seine Bestellung grundsätzlich vier Wochen gebunden.
3. Wir behalten uns das Eigentum und Urheberrecht an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Kunden zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen oder anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Kunde darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche, noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Gegenstände vollständig an uns zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Lieferfristen / Selbstbelieferungsvorbehalt / Lieferhindernisse / Lieferverzug

1. Lieferfristen oder Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Sofern vereinbart worden ist, dass wir die Ware versenden gelten verbindliche Lieferfristen oder Termine erst ab dem Zeitpunkt, an dem die bestellte Ware an den Transporteur übergeben worden ist. Unsere Liefer- und Leistungsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
2. Schwerwiegende, unvorhersehbare und auch bei Anwendung äußerster Sorgfalt unvermeidbare Ereignisse wie insbesondere
 - höhere Gewalt;
 - nicht schuldhaft herbeigeführte Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, Meuterei, Blockade, Embargo, Epidemien/Pandemien;
 - von der Partei nicht zu vertretende(s) Feuer/Explosion/Überschwemmung; oder
 - nicht von einer Partei beeinflussbare technische Probleme des Internets; dies gilt nicht, sofern und soweit wir die Telekommunikationsleistung mit anbieten,welche die Leistungsdurchführung (ganz oder teilweise, dauerhaft oder vorübergehend) unmöglich machen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihren Leistungspflichten. Dies gilt auch, soweit etwaige unserer Lieferanten und/oder Erfüllungsgehilfen von schwerwiegenden

Ereignissen betroffen sind und wir unsere Leistung aus diesem Grunde ganz oder teilweise nicht erbringen können. In solchen Fällen verlängern sich etwaige Lieferfristen in angemessenem Umfang. Die neue Lieferfrist wird dem Kunden bekannt gegeben. Jede Partei hat die andere über den Eintritt und das Ende eines schwerwiegenden Ereignisses unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Die Einhaltung verbindlicher Lieferfristen oder -termine setzt voraus, dass der Kunde allen ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und ordnungsgemäß nachkommt. Soweit dies nicht der Fall ist, verlängert sich die Lieferfrist um die durch den Kunden verursachte Verzögerung.
4. Im Falle des Lieferverzuges kann der Kunde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen neben der Lieferung Ersatz des ihm nachweislich entstandenen Verzögerungsschadens verlangen. Dieser Anspruch ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf 0,5 % des Warenwertes der betreffenden Lieferung pro Woche des Verzuges, maximal jedoch auf 5 % des Warenwertes der betreffenden Lieferung.
5. Unberührt bleibt das Recht des Kunden, nach Ablauf einer angemessenen von ihm gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach Maßgabe der Ziffer 10 geltend zu machen. Ebenfalls unberührt bleiben unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere jene bei Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung).

§ 4 Lieferung / Gefährtragung / Abnahme / Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger Vereinbarung EXW ab Lager (Incoterms 2020). Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, sind wir berechtigt, die Art und Weise der Versendung zu bestimmen (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung).
2. Soweit die Ware auf Wunsch des Kunden versandt wird, erfolgt dies auf seine Gefahr. Die Gefahr geht mit Verladung auf das Transportfahrzeug über. Soweit sich der Transport aus in der Sphäre des Kunden liegenden Gründen verzögert, geht die Gefahr auf den Kunden über, sobald die Lieferung versandbereit ist und wir dies dem Kunden angezeigt haben.
3. Teillieferungen und -leistungen durch uns sind unter Berücksichtigung unserer Interessen zulässig, es sei denn sie sind für den Kunden unzumutbar. Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn dem Kunden durch die Teillieferung ein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks nicht verwendbar ist, oder die Lieferung der restlichen bestellten Waren nicht sichergestellt ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,70 € pro Kalendertag und m² Lagerplatz, beginnend mit der Lieferfrist oder mangels Lieferfrist mit Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Rücktritt) bleiben unberührt; die Pauschale ist auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Auf Wunsch und Kosten des Kunden ist der Abschluss einer Transportversicherung möglich.
6. Im Handelsverkehr gilt die Regelung des § 438 HGB zur Schadensanzeige gegenüber dem Frachtführer. Der Kunde stellt uns unverzüglich eine Kopie der Anzeige zur Verfügung.

§ 5 Preise / Rechnungstellung

1. Maßgebend sind unsere in Euro angegebenen Preise, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, Verpackung, sonstiger Steuern, etwaiger Transportkosten und Transportversicherung, Zöllen, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben ab unserem jeweiligen Lager.
2. Ohne abweichende Vereinbarung, sind unsere bei Vertragsschluss bzw. bei Abruf angegebenen Preise maßgebend.
3. Im Fall von Warenlieferungen, die vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen sollen, sind wir berechtigt, zum Zeitpunkt der Warenlieferung eingetretene Preiserhöhungen durch Vorlieferanten an den Kunden weiterzugeben. Dem Kunden steht für den Fall, dass die hierdurch eingetretene Preiserhöhung mehr als 10 % beträgt, ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag zu.
4. Der Rechnungsversand kann nach unserer Wahl auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail erfolgen. Elektronische Rechnungen werden dem Kunden per E-Mail an die von ihm bekannt gegebene E-Mail-Adresse übersandt. Eine Änderung der für den Rechnungsversand benannten Post- bzw. E-Mail-Adresse hat der Kunde uns rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6 Zahlungsbedingungen / Fälligkeit / Zahlungsverzug / Aufrechnung und Zurückbehaltung

1. Mangels anderweitiger Vereinbarung ist der Kaufpreis bzw. die Vergütung ist spätestens innerhalb von 8 Kalendertagen ab Rechnungsstellung und Leistungserbringung zu bezahlen.
2. Wir sind, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse oder eine Anzahlung durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
3. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.1 der Bedingungen kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz (§§ 288 Abs. 2, 247 Abs. 1 BGB) zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf kaufmännische Fälligkeitszinsen (§§ 352, 353 HGB) unberührt.
4. Im Falle des Zahlungsverzuges steht uns zudem eine Pauschale in Höhe von 40 € zu. Die Pauschale ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.
5. Soweit der Kunde mit unserer Zustimmung zur Zahlung in einer Fremdwährung berechtigt ist, gilt für die Umrechnung in Euro der Kurs der jeweiligen Fremdwährung am Tag des Zahlungseingangs bei uns.
6. Zahlung durch Wechsel oder Scheck ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gestattet und gilt als sicherungshalber geleistet. Mit Einlösung des Wechsels oder Schecks im Zusammenhang stehende Kosten gehen zulasten des Kunden.
7. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden eintritt oder erkennbar wird, welche geeignet ist die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber uns zu gefährden. Erfolgt nach Setzung einer angemessenen Frist weder Zahlung Zug-um-Zug oder Sicherheitsleistung, so können wir nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurücktreten und für zukünftige Lieferungen ebenfalls Vorkasse verlangen.
8. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt ist oder dem Kunden Mängelrechte zustehen.

§ 7 Verkehrsfähigkeit der Ware und Schutzrechte Dritter bei Exportlieferungen

Der Kunde ist bei Versendungskäufen/Exportlieferungen dafür verantwortlich, dass die Ware einschließlich der Verpackung und Kennzeichnung im Importland verkehrsfähig ist und keine Schutzrechte Dritter verletzt. Eine tatsächliche und rechtliche Prüfung durch uns erfolgt nicht. Bei Verletzung von

Schutzrechten Dritter im Importland, stellt der Kunde uns von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an der Ware (nachfolgend: Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung aller uns aus dem Kaufvertrag und der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehenden und künftig entstehenden Forderungen vor. Der Eigentumsvorbehalt sichert zudem etwaige anerkannte oder kausale Saldoforderungen aus Kontokorrentverhältnissen.
- Sofern der Kunde mit der Erfüllung seiner Entgeltforderung in Verzug gerät, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die bei der Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. Die Rücknahme oder Pfändung der Vorbehaltsware, stellt einen Rücktritt vom Vertrag dar. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit den bestehenden Verbindlichkeiten des Kunden verrechnet. Zudem sind wir berechtigt, einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abzuziehen.
- Die Verarbeitung oder Umbildung (nachfolgend insgesamt: „Verarbeitung“) der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller und in unserem Auftrag, ohne dass uns Verbindlichkeiten daraus erwachsen. Uns steht das Eigentum an der durch Verarbeitung entstehenden neuen Ware zu, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Ware zu, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung.
- Für den Fall, dass der Kunde ungeachtet der vorstehenden Regelung durch Verarbeitung das (Mit-)Eigentum an unserer Vorbehaltsware erwirbt, überträgt er uns hiermit bereits das (Mit-)Eigentum an der neuen Ware und verwahrt diese für uns. Wir nehmen die Übertragung des Eigentums bereits hiermit an. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Kunde hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits hiermit an.
- Für den Fall, dass die von uns gelieferte Vorbehaltsware mit anderen Waren verbunden, untrennbar vermischt oder vermengt wird (nachfolgend insgesamt: „Verbindung“), überträgt der Kunde uns hiermit seine (Mit-)Eigentumsrechte an der verbundenen neuen Ware im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung und verwahrt diese dann für uns. Etwaige Herausgabeansprüche gegen Drittbesitzer tritt der Kunde hiermit an uns ab. Soweit die Vorbehaltsware mit beweglichen Waren eines Dritten dergestalt verbunden wird, dass die Ware des Dritten als Hauptsache anzusehen ist, tritt der Kunde hiermit den ihm gegen den Dritten zustehenden Vergütungsanspruch in Höhe des Betrages zur Sicherung an uns ab, welcher dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen vorbezeichnete Abtretungen bereits hiermit an.
- Die durch Verarbeitung oder Verbindung geschaffene neue Ware sowie die uns zustehenden bzw. übertragenen Eigentumsrechte dienen in gleicher Weise der Sicherung unserer Forderungen wie die Vorbehaltsware selbst. Die für Vorbehaltsware geltenden Regelungen finden daher entsprechend Anwendung.
- Der Kunde ist ermächtigt, die in unserem (Mit-)Eigentum stehende Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiter zu veräußern. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm untersagt. Alle dem Kunden aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, gleichgültig, ob diese vor oder nach der Verarbeitung oder Verbindung entstehen, einschließlich aller Nebenrechte sowie etwaiger Ersatzansprüche gegen eine Kreditversicherung tritt der Kunde hiermit an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung bereits hiermit an. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware nur in unserem Miteigentum steht oder vom Kunden zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren – gleichgültig, in welchem Zustand – zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung der Forderung nur in Höhe

desjenigen offenen Betrages, den wir dem Kunden für die Vorbehaltsware berechnet haben.

- Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder einer neuen Ware in ein mit dem Nachkäufer bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, tritt er uns bereits jetzt einen sich zu seinen Gunsten ergebenden, anerkannten oder kausalen Saldo bis zur Höhe des Betrages ab, welcher dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrent eingestellten und uns nach dieser Ziffer 8 abzutretenden Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware entspricht. Die Abtretung nehmen wir bereits hiermit an.
- Der Kunde ist bis zum Widerruf ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware einzuziehen. Unser Recht die Forderung einzuziehen bleibt hiervon unberührt. Wir werden die Forderung jedoch nicht selbst einziehen oder die Einzugsermächtigung widerrufen, soweit der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
- Der Kunde hat uns ferner jederzeit Zutritt zur Vorbehaltsware zu gewähren sowie auf unser Verlangen die Vorbehaltsware als unser (Mit-)Eigentum kenntlich zu machen und uns in Bezug auf die Vorbehaltsware, deren Veräußerung und die infolgedessen eingezogenen Forderungen, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde auf unser Verlangen den Forderungsübergang seinem Nachkäufer anzuzeigen.
- Für den Fall, dass der Kunde aus der Weiterveräußerung an einen Dritten Wechsel oder Schecks erhält, tritt er die ihm zustehende Wechsel- oder Scheckforderung an uns ab, und zwar in Höhe der uns abgetretenen Forderung aus der Weiterveräußerung. Das Eigentum an der Wechsel- oder Scheckurkunde wird vom Kunden auf uns übertragen. Die vorstehenden Abtretungen und Übertragungen nehmen wir hiermit an. Der Kunde verwahrt die Urkunde für uns.
- Der Kunde hat bei Zugriffen Dritter auf die in unserem (Mit-)Eigentum stehende Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unsere Rechte zu wahren und uns derartige Zugriffe unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für diese Kosten.
- Solange unser (Mit-)Eigentum an der gelieferten Vorbehaltsware besteht, ist diese vom Kunden auf eigene Kosten in ausreichendem Maße gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Die aus einem Schadensfall entstehenden Forderungen, insbesondere gegen die Versicherung, tritt der Kunde hiermit zur Sicherung unserer Ansprüche bis zur Höhe unserer offenen Forderung aus der gelieferten Vorbehaltsware an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.
- Wir sind verpflichtet, unsere Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigen; uns obliegt die Wahl der freizugebenden Sicherheiten.
- Soweit der Eigentumsvorbehalt oder anderweitige in dieser Ziffer 8 genannte Sicherungsrechte aufgrund zwingender ausländischer Rechtsvorschriften unwirksam oder nicht durchsetzbar sein sollten, gilt eine dem Eigentumsvorbehalt oder dem jeweiligen Sicherungsrecht entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde hat diesbezüglich an allen erforderlichen Maßnahmen mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung einer solchen Sicherheit erforderlich sind.

§ 9 Mängelgewährleistung

- Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln, gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- Wir stehen lediglich dafür ein, dass die Ware am Erfüllungsort in Deutschland (Ziffer 13.1) verkehrsfähig, frei von gewerblichen Schutzrechten und/oder Urheberrechten Dritter ist. Erfährt der Kunde von Rechtsmängeln der gelieferten Ware oder werden gegenüber ihm Ansprüche wegen der Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder wegen Verletzung von Schutz- oder Urheberrechten Dritter erhoben, hat er uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau, zur Anbringung oder Installation oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau, der Anbringung, Installation oder Verarbeitung zu erfolgen.
- Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche, Anzeige zu machen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, sind Mängelrechte ausgeschlossen.
- Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Ware. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu weigern, bleibt unberührt.
- Wir sind berechtigt, eine etwaig geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht jedoch Ausbau- und Einbaukosten), tragen wir in maximaler Höhe der Selbstkosten, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus einem, unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten, insbesondere Prüf- und Transportkosten, ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.
- Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht des Kunden.
- Zur Eingrenzung unserer Produzentenhaftung ist der Kunde verpflichtet, uns umgehend alle ihm zugänglichen Informationen zu geben, die auf das Vorliegen von Mängeln schließen lassen. Der Kunde hat uns bei etwaigen uns ggf. gesetzlich obliegenden Rückrufaktionen unverzüglich und umfassend zu unterstützen und eine Rückverfolgbarkeit der von ihm verkauften Ware sicherzustellen.
- Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziffer 10 und 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

§ 10 Haftung

- Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von uns übernommenen Garantie.
- Wir haften ferner bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für die Einrede der Verjährung gemäß Ziffer 11.



§ 11 Verjährung

1. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren innerhalb von einem Jahr ab Lieferung der Ware. Soweit im Einzelfall eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
2. Für Ansprüche nach Produkthaftungsgesetz, bei Vorsatz bzw. Arglist, grober Fahrlässigkeit, in Fällen eines Lieferantenregresses nach den § 478, 479 BGB, den Sondervorschriften der §§ 438 Nr. 1 und 2 BGB, §§ 444, 445b BGB oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

§ 12 Abtretungsverbot

Zu einer Abtretung seiner Rechte aus diesem Vertrag bedarf der Kunde unserer Zustimmung. Diese werden wir unter Berücksichtigung unserer Interessen und jener des Kunden nicht unbillig verweigern. Die Vorschrift des § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 13 Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

1. Erfüllungsort aller vertraglichen Pflichten ist unser Geschäftssitz.
2. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und seiner Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten unser Sitz in Wendlingen. Entsprechendes gilt, wenn der Käufer Unternehmer gemäß § 14 BGB ist. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Bestimmungen, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
3. Für die Vertragsbeziehung zwischen uns und dem Kunden gilt das recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Internationale Abkommen über den internationalen Warenverkauf (CISG, UN Kaufrecht) findet keine Anwendung.

(Stand: Dezember 2024)